



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Verlegerischer Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 291.

Leipzig, Mittwoch den 15. Dezember 1915.

82. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1916 wird das

### Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels

vom Börsenverein selbst herausgegeben und durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins (Bibliographische Abteilung) bearbeitet. Von dem genannten Zeitpunkt an gelten für die Aufnahme in das Verzeichnis die folgenden vom Vorstand im Einverständnis mit dem a. o. Ausschuss für die Bibliographie und dem Ausschuss für das Börsenblatt festgesetzten Bestimmungen.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind also sofort bei Erscheinen vom 1. Januar 1916 an nicht mehr wie bisher an die J. E. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig, sondern ausschließlich an die Geschäftsstelle des Börsenvereins (Bibliographische Abteilung) einzusenden.

Leipzig, den 15. Dezember 1915.

#### Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Karl Siegmund. Georg Krehenberg. Curt Fernau.

Artur Seemann. Max Kreisemann.

### Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels.

#### § 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind sofort bei Erscheinen zur Aufnahme in das »Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels« im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« o. ä. in einem Exemplar unberlangt an die Bibliographische Abteilung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig einzusenden.

#### § 2.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler haftet für diese Einsendungen nach Maßgabe der Verkehrsordnung.

Die Rücksendung der nicht an die Deutsche Bücherei zu überweisenden Neuigkeiten erfolgt in der Regel allmonatlich; auf besonderen Wunsch findet ausnahmsweise Einzel-Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

#### § 3.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; auf Titelseinsendungen hin (also ohne das Werk selbst) kann Aufnahme in das Verzeichnis nicht erfolgen.

#### § 4.

Den Anspruch auf Aufnahme eines Werkes in dieses Verzeichnis hat nur der betreffende Verleger oder Kommissionsverleger. Durch den Ausdruck seiner Firma als Verlagsfirma ist dies in der Regel als erwiesen anzunehmen.

Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren gibt dem Einsender keinen Anspruch zur Aufnahme in das Verzeichnis. Die Bibliographische Abteilung ist in Zweifelsfällen berechtigt, sich den Anspruch auf Aufnahme nachweisen zu lassen.

#### § 5.

Aufgenommen werden:

- sämtliche im Deutschen Reich erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel, in welchen Sprachen sie verfaßt sind;
- die in Osterreich-Ungarn und der deutschen Schweiz erscheinenden gleichgearteten Werke, ausgenommen die der slawischen und ungarischen Literatur;
- die Veröffentlichungen aller anderen Staatsgebiete in deutscher Sprache.

#### § 6.

Der Laden- und der Nettopreis sind in Markwährung auf den Begleitfakturen anzugeben.

Bei Werken, die außer in geheftetem Zustande auch kartoniert oder gebunden abgegeben werden, soll außer den gehefteten ein kartoniertes oder gebundenes Exemplar unter Angabe der Laden- und Nettopreise aller Ausgaben eingesandt werden.

#### § 7.

Die Aufnahme eines Titels erfolgt:

- nach dem Namen des Verfassers;
- wenn ein solcher nicht angegeben ist, nach dem ersten Hauptwort oder dem ersten Titeltwort.

Format- und Umfangangaben sowie Jahreszahl und Ladenpreis werden dem Titel hinzugefügt.

Die Hauptschriftgattung, in der das Werk gedruckt ist, wird durch Bemerkung von Fraktur oder Antiqua (ev. auch Griechisch usw.) gekennzeichnet.

In besonderen Fällen erfolgt die Titelaufnahme in Umschrift oder Übersetzung mit der Angabe, in welcher Sprache das Werk gedruckt ist.

Derartigen Werken in hebräischer, russischer oder einer andern slawischen Sprache, auch in Kunstsprachen (Esperanto usw.) ist bei der Einsendung zur Vermeidung von Verzögerungen eine wortgetreue Übersetzung des Titels in deutscher Sprache beizufügen.